

# Allgemeine Bedingungen zum Sondervertrag NaturStrom online

## 1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH (nachfolgend: Stadtwerke) liefern dem Kunden gemäß diesen Bedingungen für dessen Kundenanlage in der im Sondervertrag NaturStrom online (nachfolgend der Vertrag) genannten Entnahmestelle elektrische Energie mit einer Spannung von etwa 230/400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Vorbehaltlich befristeter Festpreisvereinbarungen gilt ergänzend der Tariflyer NaturStrom online der Stadtwerke in der jeweils aktuellen Fassung. Übergabestelle ist das Ende des Netzanschlusses (in der Regel: Hausanschlusssicke- rung), zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsan- schlussverordnung berechtigt ist.
- 1.2 Die Stadtwerke stellen ein gesondertes Portal auf der Unterneh- mens-Webseite zur Abwicklung des Stromliefervertrages zur Verfügung und ermöglichen dem Kunden somit die Online-Verwaltung seines Vertragskontos (Online-Portal der Stadtwerke Karlsruhe). Der Kunde hat sich spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang der Vertragsbestätigung der Stadtwerke beim Online-Portal der Stadtwerke zu registrieren. Stel- len die Stadtwerke fest, dass eine fristgerechte Registrierung beim Online- Portal nicht erfolgt ist, sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung des Vertrags NaturStrom online in Textform berechtigt. Der Kunde verpflich- tet sich, das Online-Portal der Stadtwerke nach Registrierung zu nutzen. Stellen die Stadtwerke fest, dass der Kunde das Online-Portal der Stadtwerke nicht nutzt, so sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung die- ses Vertrags berechtigt.
- 1.3 Der Kunde ist für die Laufzeit des Vertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der Stadtwerke zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigen- erzeugung der Kraft-Wärme- Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner aus Eigenanlagen, die ausschließ- lich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versor- gung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ih- rer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Er- probung betrieben werden.
- 1.4 Dieser Vertrag ersetzt bereits bestehende Vertragsverhältnisse zwi- schen dem Kunden und den Stadtwerken über die Lieferung von Strom an derselben Entnahmestelle, die mit Abschluss dieses Vertrags außer Kraft treten. Ausgenommen hiervon sind zuvor abgeschlossene Festpreis- vereinbarungen, die auf den Sondervertrag NaturStrom online übertragen werden und bis zum Ende der jeweils vereinbarten Laufzeit der Festpreis- vereinbarung Gültigkeit behalten. Danach gilt der Preis des abgeschlos- senen Vertrags NaturStrom online, der dem dann jeweils gültigen Tariflyer NaturStrom online der Stadtwerke zu entnehmen ist.
- 1.5 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwen- dung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind unverzüglich, voll- ständig, wahrheitsgemäß und in Textform den Stadtwerken mitzu- teilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 1.6 Dieser Vertrag gilt ausschließlich für Letztverbraucher, die den Strom für den Eigenverbrauch im Haushalt und nicht für berufliche, landwirt- schaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Der Vertrag kann nicht abgeschlossen werden, wenn Rechnungen und Schriftverkehr an Dritte, die nicht Vertragspartner sind, gesendet werden sollen.

## 2. Beginn, Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Der Vertrag kommt durch ein Angebot des Kunden und dessen An- nahme durch die Stadtwerke zustande. Der Kunde gibt zunächst wahr- heitsgemäß seine für den Vertrag notwendigen, korrekten Daten im Internet- formular der Stadtwerke ein und gibt nach Kenntnisnahme sämtlicher Vertragsbedingungen sein Angebot durch anschließendes Anklicken eines entsprechenden Feldes „Kostenpflichtig bestellen“ per Mausclick ab. Er erhält sodann nach Absenden des Angebotes eine Bestätigungs-Email über den Zugang des Angebotes von den Stadtwerken sowie binn- en zwei Wochen danach eine weitere E-Mail oder ein Schreiben in Pa- pierform, mit der/dem der Vertragsabschluss bestätigt und mit deren/ dessen Zugang ein Vertragsverhältnis begründet wird. Ohne eine An- nahme der Stadtwerke kommt der Vertrag nicht zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn ist abhängig davon, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Vertrags, Durchführung des Geschäftsprozesses Lieferbeginn nach der Bun- desnetzagentur-Vorgabe „Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel Strom“) ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- 2.2 Im Falle eines Lieferantenwechsels kann der Lieferbeginn von Ziffer 2.1 ab- weichen, soweit die verbindlichen Regeln zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Der Lieferbeginn ist insbesondere abhängig von der Bedin- gung, dass der bisherige Lieferant des Kunden die Kündigung des zuvor be- stehenden Liefervertrags und der Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung gegenüber den Stadtwerken bestätigt hat. Sollte der bisherige Strom- liefervertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, tritt die Lieferpflicht der Stadtwerke erst mit dem auf die Beendigung des bishe- rigen Liefervertrags folgenden Tag ein. Den Lieferbeginn werden die Stadtwerke dem Kunden mitteilen. Die Stadtwerke sind ferner von der Lieferpflicht befreit, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Zeitpunkt gesperrt ist oder der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt. Sofern der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertrags- schluss beliefert werden kann, kann der Kunde bzw. können die Stadt- werke diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen.

Für die Stadtwerke ist die Kündigung nach dem vorstehenden Satz ausge- schlossen, wenn sie die Verzögerung der Belieferung zu vertreten haben.

- 2.3 **Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate ab Inkrafttreten nach Ziffer 2.1.** Der Vertrag verlängert sich jeweils um 3 Monate, sofern er nicht von einer Frist von 1 Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem der Vertrags- partner in Textform (vorzugsweise per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de) gekündigt wird. Bei einem Um- zug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats in Textform (vorzugsweise per E- Mail an kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de) zu kündigen. Der Kunde ist bei einem Umzug verpflichtet die Stadtwerke hierüber zu informieren, vorzugsweise im Online-Portal der Stadtwerke mittels Durchführung des Prozesses „Umzug melden“.
- 2.4 Die Stadtwerke dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kün- digung des Vertrags, insbesondere wegen eines .Wechsels des Liefere- ranten, verlangen. Bei Vertragsende wird ein gegebenenfalls ge- wünschter Lieferantenwechsel von den Stadtwerken unentgeltlich und zügig gewährleistet.

## 3. Preise und Abrechnung

- 3.1 Der Energiepreis für Strom setzt sich zusammen aus:
  - einem **Grundpreis** für die Bereitstellung des Stroms
  - einem **Arbeitspreis** für die abgenommene Strommenge in Kilowattstunden (kWh)
- 3.2 Vorbehaltlich befristeter Festpreisvereinbarungen hat der Kunde den Strompreis NaturStrom online zu zahlen, welcher dem jeweils gültigen Ta- riflyer NaturStrom online auf der Internetseite der Stadtwerke zu entneh- men ist.
- 3.3 Der Strom-Nettopreis enthält die derzeit geltende gesetzliche Stromsteuer. Auf diesen Strom-Nettopreis ist die jeweils geltende ge- setzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
- 3.4 Die Abrechnung nach Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat) ist ge- wünscht, aber nicht zwingend erforderlich. Alternativ sind andere Zah- lungswege, z. B. Überweisungen, möglich. Im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats kann der Kunde innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Vertrags verlangen. Es gelten dabei die vom Kunden mit seinem Kredit- institut vereinbarten Bedingungen. Macht der Kunde von der Rückbelas- tung Gebrauch, so hat er die hiervon betroffene Forderung der Stadtwerke, soweit diese berechtigt ist, gleichwohl zu bezahlen.
- 3.5 Der Stromverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes grundsätzlich in Abständen von einem Jahr ab- gerechnet. Abweichend zu Satz 1 bieten die Stadtwerke an, den Strom- verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unter-jährige Abrech- nung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung (im Internet unter [www.stadtwerke-karlsruhe.de](http://www.stadtwerke-karlsruhe.de) abrufbar) abzurechnen. Hierfür ent- stehen dem Kunden allerdings zusätzliche Kosten, die dem nachstehen- den Preisblatt entnommen werden können.
- 3.6 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die ver- brauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Ver- brauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfah- rungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuer-/Stromsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

## 4. Änderung der Preise

- 4.1 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten des Messstellenbetriebs, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 ff. EnWG (Offshore-Umlage) und die AbLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).
- 4.2 Preisänderungen durch die Stadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprü- fen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die Stadtwer- ke sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflich- tet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Sal- dierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.3 Die Stadtwerke nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke haben den Umfang und den Zeit- punkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kosten- senkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Ins-besondere dürfen die Stadtwer- ke Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerun- gen.

- 4.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite [www.stadtwerke-karlsruhe.de](http://www.stadtwerke-karlsruhe.de) veröffentlichen.
- 4.5 Ändern die Stadtwerke die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.3 bleibt unberührt.
- 4.6 Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit künftige neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## 5. Datenschutz

### 5.1 Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragter

Verantwortliche Stelle ist die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe, Fax-Nr. 0721 599-2519, E-Mail: [kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de](mailto:kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de). Der Kunde erreicht deren Datenschutzbeauftragten postalisch unter der Anschrift Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder per E-Mail unter: [datschutz@stadtwerke-karlsruhe.de](mailto:datschutz@stadtwerke-karlsruhe.de).

### 5.2 Kundendaten

Die Stadtwerke verarbeiten im Rahmen der Energiebelieferung folgende Arten personenbezogener Daten: Kundename, Adressdaten, Zählernummer, Angaben zum bisherigen Energiebezug, Lieferbeginn und Lieferende, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Energieverbrauch / Ableseergebnisse, Zahlungsverhalten, Identifikationsnummer der Marklokation. Sofern als Zahlungsweise das SEPA-Lastschriftmandat gewählt wurde, erheben die Stadtwerke folgende weitere Angaben, um den Lastschrifteinzug durchzuführen sowie Gutschriften erstatten zu können: Name des / der Kontoinhaber/s, Adressdaten des / der Kontoinhaber/s, Kreditinstitut, IBAN.

### 5.3 Datenverwendung

Die den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung des Energielieferungsvertrags inklusive Abrechnung und / oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden hin erfolgen, auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO sowie der §§ 49 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).
- Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrags mit dem Kunden auf Grundlage von § 31 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- Direktwerbung und Marktforschung als berechtigtes Interesse auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer ggf. erteilten Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO.

### 5.4 Offenlegung der Daten

Eine Offenlegung der Daten des Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 5.3 genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern beziehungsweise Kategorien von Empfängern: Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, IT-Dienstleister sowie CallDienstleister.

### 5.5 Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden zu den unter 5.3 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden personenbezogene Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

### 5.6 Rechte des Kunden bezüglich personenbezogener Daten

Der Kunde hat den Stadtwerken gegenüber nach der DS-GVO folgende Rechte hinsichtlich der den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die den Kunden betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde seine Einwilligung widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Diese ist der Landesdatenschutzbeauftragte Baden-Württemberg, Postfach 102932, 70025 Stuttgart.

### Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DS-GVO

Der Kunde kann den Stadtwerken gegenüber jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energielieferungsvertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO stützen, kann der Kunde den Stadtwerken gegenüber aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, die Stadtwerke können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder per Fax an die Fax-Nr. 0721 599-2519 oder per E-Mail an: [kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de](mailto:kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de).

## 6. Vertragsdurchführung, Online-Vertragsabwicklung, Kommunikation

- 6.1 Die für die Online-Kommunikation notwendige Hard- und Software hat der Kunde bereitzustellen. Die vom Kunden bereitgestellte Internetverbindung muss eine standardmäßige Verschlüsselung unterstützen. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Software gegen Viren zu installieren und jeweils aktuell zu halten. Die Entgelte für die Internetverbindung einschließlich Telefongebühren und etwaige sonstige Entgelte für Provider werden vom Kunden getragen.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige, regelmäßig genutzte und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die Stadtwerke bei Änderungen unverzüglich zu informieren. Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindungen) erfolgen ausschließlich über das Online-Portal der Stadtwerke im Internet und/oder per E-Mail. Bei z. B. längerem Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden.
- 6.3 Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde die vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Mitteilungen über im Online-Portal abrufbare Rechnungen und die Mitteilung von Preisänderungen nach Ziffer 4. Der Kunde ist verpflichtet, Rechnungen und Mitteilungen nach Ziffer 4.4 unverzüglich abzurufen.
- 6.4 Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen durch die Stadtwerke. Die Stadtwerke können jedoch einzelne Mitteilungen postalisch zusenden.
- 6.5 Die Internetseite der Stadtwerke verwendet so genannte „Cookies“. Dabei handelt es sich um kleine Textdateien, die vom Online-Portal generiert und während der Nutzung des Online-Portals durch den Kunden mittels des von ihm verwendeten Web-Browsers auf dessen Computer gespeichert werden. Die Cookies dienen der Verwaltung des Online-Besuchs durch den Kunden und erleichtern die reibungslose

Navigation zwischen den verschiedenen Diensten und Inhalten des Online-Portals. Außerdem erfasst das Online-Portal über Cookies zu statistischen Zwecken sowie zur Verbesserung der Leistungen die Anzahl der Aufrufe einzelner Seiten, den gewählten Link, der zu einer Seite führt und den Typ des verwendeten Browsers. Darüber hinaus werden durch die vom Online-Portal verwendeten Cookies keine Daten beim Kunden erfasst. Über die Internetseiten des Online-Portals werden keine Cookies Dritter gesetzt. Der Kunde kann seinen Browser so einstellen, dass dieser über das Setzen von Cookies vorher informiert wird, oder er kann die Annahme von Cookies beschränken oder generell verweigern. Die Verweigerung der Annahme von Cookies kann in bestimmten Fällen zu einer Einschränkung der Funktionalität führen.

## 7. Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind die Stadtwerke von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Stadtwerke werden aber dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den Stadtwerken bekannt sind oder von den Stadtwerken in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Der Kunde kann Ansprüche wegen Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten des Netzbetriebs gegen den örtlich zuständigen Netzbetreiber geltend machen. Im Übrigen haften die Stadtwerke nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 8. Unterbrechung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

- 8.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Elektrizitätsversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 8.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Stadtwerke eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Stadtwerken und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren.
- 8.3 Der Beginn der Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung ist dem Kunden 3 Werktage im Voraus anzukündigen
- 8.4 Die Stadtwerke haben die Elektrizitätsversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Ziffer 15.2 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.
- 8.5 Die Stadtwerke sind in den in Ziffer 8.1 genannten Fällen berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen; in den Fällen der Ziffer 8.2, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 8.2 sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 8.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## 9. Messeinrichtungen

- 9.1 Die von den Stadtwerken gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 9.2 Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

## 10. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## 11. Vertragsstrafe

- 11.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu 10 Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- 11.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt werden.
- 11.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 11.1 und 11.2 übereinen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

## 12. Ablesung

- 12.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.
- 12.2 Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
  1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 3.5,
  2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  3. bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke dürfen bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 12.3 Wenn der Netzbetreiber oder die Stadtwerke das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

## 13. Abschlagszahlungen

- 13.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 13.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderungen angepasst werden.
- 13.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 13.4 Die Stadtwerke erheben 11 monatliche Abschlagszahlungen.

## 14. Vorauszahlungen

- 14.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber

# Allgemeine Bedingungen zum Sondervertrag NaturStrom online

ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

- 14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 14.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Stadtwerke beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

## 15. Zahlung, Verzug

- 15.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber den Stadtwerken zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des BGB bleibt von Satz 2 unberührt.
- 15.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die von den Stadtwerken erhobene Pauschale ergibt sich aus dem nachstehenden Preisblatt, das Bestandteil dieser Bedingungen ist. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die jeweiligen Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die jeweilige Pauschale ausweist. Die Stadtwerke sind berechtigt, die pauschal berechneten Kosten der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.
- 15.3 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 16. Berechnungsfehler

- 16.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den Stadtwerken zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 16.2 Ansprüche nach Ziffer 16.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

## 17. Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen

- 17.1 Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz, der Stromgrundversorgungsverordnung, Stromnetzzugangsverordnung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Sollten sich diese oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, die Vertragsbedingungen - mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 4) - mit Wirkung zum Ersten eines Monats anzupassen. Dieses Recht gilt nur für Änderungen, die das bei Vertragsschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung wiederherstellen oder zur Schließung von Vertragslücken, die eine unveränderte Fortführung des Vertrags unzumutbar machen würden. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

- 17.2 Die Stadtwerke werden dem Kunden die Änderungen nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten einseitigen Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ab Zugang der Mitteilung außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch und gibt er keine anderweitige ausdrückliche Erklärung ab, die den Änderungen entgegensteht, so gelten die Änderungen als genehmigt und treten zum in der Mitteilung angekündigten Zeitpunkt in Kraft. Auf die Bedeutung seines Schweigens wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 18. Beschwerden von Verbrauchern, Streitbelegungsverfahren, Schlichtungsstelle

- 18.1 Der Kunde kann, wenn er die Energie zu privaten Zwecken und nicht für seine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit gekauft hat, Beanstandungen insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität der Leistungen der Stadtwerke, die die Belieferung mit Energie betreffen, z.B. postalisch an die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe, per Fax an die Fax-Nr. 0721 599-2519 oder per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de senden.
- 18.2 Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Beanstandung binnen 4 Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken zu beantworten. Eine Zurückweisung der Beanstandung ist in Textform zu begründen. Kann einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden oder kommen die Stadtwerke ihrer Beantwortungspflicht nicht fristgemäß nach, hat der Kunde die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27572400, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, einzuschalten und ein Schlichtungsverfahren nach § 111 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu beantragen. Die Stadtwerke sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Unabhängig von der Beantragung des Schlichtungsverfahrens kann sich der Kunde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500, Telefax 030 22480-515, E-Mail: verbraucherservice@bnetza.de wenden. Ferner stellt die Europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die der Kunde unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) aufrufen kann. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

## 19. Sonstiges

- 19.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass der zu Vertragsbeginn erforderliche Zählerstand durch die Stadtwerke unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen errechnet wird. Er kann auf Wunsch aber auch den von ihm selbst abgelesenen Zählerstand den Stadtwerken unverzüglich mitteilen.
- 19.2 Nach Vertragsbeginn ist der Kunde verpflichtet, seine Zählerstände binnen 2 Wochen nach entsprechender Aufforderung der Stadtwerke, welche durch E-Mail erfolgt, selbst abzulesen und diese den Stadtwerken im Online-Portal zu übermitteln.
- 19.3 Kommt der Kunde der Verpflichtung gemäß Ziffer 19.2 nicht innerhalb von 14 Tagen (Zugang bei den Stadtwerken) nach Erhalt der Aufforderung nach, sind die Stadtwerke berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 19.4 Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.
- 19.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen.
- 19.6 Wird der Kunde an der/den im Vertrag genannten Entnahmestelle(n) bisher von einem anderen Lieferanten als den Stadtwerken beliefert oder nimmt er von einem anderen als dem grundzuständigen Messstellenbetreiber Leistungen über den Messstellenbetrieb in Anspruch, bevollmächtigt der Kunde hiermit die Stadtwerke zur Kündigung des bestehenden Stromlieferungsvertrags und des Messstellenvertrags, zum Abschluss der zur Belieferung und zum Messstellenbetrieb notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber sowie zur Vornahme und Entgegennahme aller damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Handlungen.
- 19.7 Informationen über die aktuellen Preise sind in der Zentrale der Stadtwerke, Daxlander Straße 72, in Karlsruhe oder einer der Kundenberatungen der Stadtwerke erhältlich und können auch telefonisch oder im Internet unter [www.stadtwerke-karlsruhe.de](http://www.stadtwerke-karlsruhe.de) abgerufen werden.

## Preisblatt

Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 8 und Ziffer 15 der Allgemeinen Bedingungen) und für die unterjährige Abrechnung (Ziffer 3.5 der Allgemeinen Bedingungen).

Die Stadtwerke berechnen im Falle von Zahlungsverzug gemäß Ziffer 15, Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 8 und für weitere Abrechnungen gemäß Ziffer 3.5 der Allgemeinen Bedingungen zurzeit folgende Kosten:

Kosten	netto	brutto
	Euro	Euro
1. <b>Mahnkosten</b> für jeden Mahnbrief	<b>2,00<sup>1</sup></b>	
2. <b>Versäumniskosten</b> für fällige Beträge ab 5,00 Euro werden pro angefangene 50,00 Euro berechnet	<b>0,30<sup>1</sup></b>	
<b>3. Kosten*</b>		
3.1 für jeden durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH veranlassten Einsatz eines Außendienstmitarbeiters oder eines beauftragten Dritten innerhalb der üblichen Arbeitszeit	<b>35,00<sup>1</sup></b>	
3.2 für den Einzug einer Forderung	<b>35,00<sup>1</sup></b>	
3.3 für die Unterbrechung der Versorgung oder aufgrund sonstiger Veranlassung	<b>45,00<sup>1</sup></b>	
3.4 für jede Zähleröffnung	<b>45,00</b>	<b>53,55</b>
3.5 für jede Zählerdemontage	<b>45,00<sup>1</sup></b>	
3.6 für jede Zählerneusetzung nach Demontage	<b>45,00</b>	<b>53,55</b>
3.7 für jeden Einsatz eines Außendienstmitarbeiters/ Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe GmbH außerhalb der üblichen Arbeitszeit	<b>95,00</b>	<b>113,05</b>
3.8 für die Rücknahme des Auftrags zur Einstellung der Versorgung	<b>5,00<sup>1</sup></b>	
*Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH behält sich vor nach Aufwand, insbesondere je nach Kosten des im jeweiligen Versorgungsgebiet zuständigen Netzbetreibers, abzurechnen		
4. für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		nach Aufwand
5. je unterjährige Abrechnung gemäß Ziffer 3.5	<b>15,00</b>	<b>17,85</b>

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

### Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

<sup>1</sup> Die mit „1“ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## Widerrufsbelehrung für Verbraucher: Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

**Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe,  
Tel.-Nr. 0721 599-2255, Fax-Nr. 0721 599-2519,  
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, ab dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

**Stadtwerke Karlsruhe GmbH**  
**76127 Karlsruhe**  
**Fax-Nr. 0721 599-2519**  
**E-Mail: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de**

**Hiermit widerrufe(n) ich/wir\* den von mir/uns\* abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Strom.**

Bestellt am \* / Erhalten am \*

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

\* Unzutreffendes bitte streichen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)